



Caritasverband
Wuppertal/Solingen e.V.

Sterbehilfe versus Sterbebegleitung

1

Silke Kirchmann Hospiz – und Palliativbeauftragte Caritasverband Wuppertal/Solingen

Silke Kirchmann Hospiz - und Palliativbeauftragte Caritasverband Wuppertal/Solingen

Indirekte Sterbehilfe



Caritasverband
Wuppertal/Solingen e.V.

- ist zulässig und liegt vor, wenn etwa ein Arzt einem Todkranken mit dessen Einverständnis schmerzlindernde Medikamente gibt, die als Nebenwirkung den Todeseintritt beschleunigen.



Passive Sterbehilfe



- ▶ Passive Sterbehilfe gilt der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen bei einer tödlich verlaufenden Erkrankung oder Verletzung. Dieses bewusste Sterben, etwa durch das Abschalten eines Beatmungsgerätes, ist und bleibt zulässig, wenn eine entsprechende Willenserklärung des Patienten vorliegt oder von den Angehörigen glaubhaft nachgewiesen werden kann.

Aktive Sterbehilfe



- Ist das direkte Töten eines Menschen, etwa in einem Pflegeheim durch das Spritzen einer Überdosis von Medikamenten, gilt als Totschlag und wird mit mindestens fünf Jahren Haft bestraft. Selbst der ausdrückliche und ernste Sterbewunsch des Patienten ändert nichts an der Strafbarkeit. Solch eine Tat wird dann als „Tötung auf Verlangen“ mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft.

Assistierter Suizid



- ▶ Bei der Beihilfe zur Selbsttötung bleibt der letzte Schritt dem Sterbewilligen überlassen. Die Rechtslage ist widersprüchlich. So darf etwa ein Angehöriger einem Sterbewilligen eine Überdosis Schlaftabletten in die Hand drücken.

Hat der Sterbewillige sie dann geschluckt und ist bewusstlos geworden, muss ihm allerdings unverzüglich geholfen und etwa ein Notarzt alarmiert werden. Geschieht dies nicht, kann das als „unterlassene Hilfeleistung“ mit bis zu einem Jahr Haft bestraft werden.

Ärzteblatt Mitte 2014:

*"Die Mitwirkung des Arztes bei der Selbsttötung ist keine ärztliche Aufgabe",
und darf kein Regelangebot für Ärzten werden müssen!!!*

Die will der Bundestag bis **Ende 2015** schaffen. Nach der parlamentarischen Sommerpause wollen die Abgeordneten das Thema in interfraktionellen Gruppen beraten.



Am 13.02.2014 lesen wir in
Deutschland folgende Schlagzeile

**Belgien hat
Sterbehilfe für
Kinder beschlossen**



Zahlen und Fakten aus Belgien

- ▶ Im Jahr 2003 **235** erwachsenen Menschen
- ▶ Im Jahr 2012 **1432** erwachsenen Menschen
- ▶ Im Jahr 2014 **1398** erwachsenen Menschen

Illegale Fälle von aktiver Sterbehilfe bei Kindern und Jugendlichen:

- ▶ 2009 berichtete die Zeitung "Le Soir" **76**
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre innerhalb von 2 Jahren

Prof. Michel Ghins sagt:



„Das Belgische Gesetz sollte eine Warnung für andere Länder sein, die auch darüber nachdenken, die Euthanasie zu legalisieren. Sobald der Weg einmal eingeschlagen wurde, ist es schwierig eine Ausweitung zu verhindern und somit auch der Missbrauch zu verhindern“.



Caritasverband
Wuppertal/Solingen e.V.

Unsere Nachbarländer

Staat	Aktive Sterbehilfe	Passive Sterbehilfe	Assistierter Suizid
Belgien	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Luxemburg	erlaubt	erlaubt	erlaubt
Dänemark	verboten	erlaubt	verboten
Frankreich	verboten	erlaubt	verboten
Italien	rechtlich unklar	rechtlich unklar	rechtlich unklar
Polen	verboten	verboten	verboten
Niederlande	erlaubt	erlaubt	erlaubt

Beispiel 1



Silke Kirchmann Hospiz - und Palliativbeauftragte Caritasverband Wuppertal/Solingen



Caritasverband
Wuppertal/Solingen e.V.

Beispiel 2



Silke Kirchmann Hospiz - und Palliativbeauftragte Caritasverband Wuppertal/Solingen



Caritasverband
Wuppertal/Solingen e.V.

Beispiel 3



© www.knut-wiarda.de

Silke Kirchmann Hospiz - und Palliativbeauftragte Caritasverband Wuppertal/Solingen



Caritasverband
Wuppertal/Solingen e.V.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!!!

